

## Ärztliche Meldung bei Zweifel an der Fahreignung

Gestützt auf Art. 15d. Abs.1 lit. e<sup>1</sup> und Art. 15d Abs.3<sup>2</sup> des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) erachte ich bei folgender Person eine Fahreignungsabklärung für angezeigt.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

### Kurze Schilderung des verkehrsmedizinisch relevanten Krankheitsbildes und der Diagnose(n)

Siehe beiliegender Bericht

#### Information der betroffenen Person

- Die betroffene Person ist über die Meldung informiert
- Die betroffene Person ist über die Meldung **nicht** informiert
- Die betroffene Person ist uneinsichtig

Ort, Datum

Unterschrift

<sup>1</sup>Art. 15d Abs. 1e SVG

Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:  
e Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

<sup>2</sup>Art. 15d Abs. 3 SVG

Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde der Ärzte erstatten.